

Voraussetzungen und Ablauf der Verleihung von Lizenzrechten an nationale Zusammenschlüsse von Rudolf-Steiner- und Waldorfschulen („Assoziationen“)

Präambel

Freie Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen und –kindergärten sind in der Regel selbständige Einrichtungen, die sich durch den Bezug auf die gleichen geistigen Grundlagen verbunden wissen. Diese geistigen Grundlagen wurden durch Rudolf Steiner im Allgemeinen mit der Anthroposophie beschrieben und in etwa 24 pädagogischen Vortragszyklen ausgearbeitet. Seit der Gründung der ersten Waldorfschule sind vielfältige Forschungen dazugekommen und bilden insgesamt den Bezugspunkt für die waldorfpädagogische Arbeit.

Diese selbständigen Einrichtungen schließen sich in der Regel zusammen, um gemeinsame Belange wie etwa die Lehrerbildung, die Forschung oder die politische Vertretung miteinander zu erarbeiten. Zu den gemeinsamen Belangen gehört auch die Beschreibung der gegenseitigen Anerkennung als Waldorfschule. Die Waldorfbewegung versteht sich als freie zivilgesellschaftliche Bildungsbewegung, die zu ihrer Existenz ein freies geistiges Leben und zugleich verbindliche Vereinbarungen braucht.

Der Bund der Freien Waldorfschulen trägt als Inhaber der Markenrechte an den Begriffen „Waldorf“ und „Rudolf Steiner“ in zahlreichen Ländern die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortlichkeit für deren Nutzung im Bereich pädagogischer Dienstleistungen. Für den Bereich der Kindergärten und Kindertagesstätten ist die Vereinigung der Waldorfkinderergärten ausschließliche Lizenznehmerin und trägt daher hier die Verantwortung für die Lizenzvergabe. Diese Verantwortung kann und soll bei Vorliegen entsprechender Strukturen an Einrichtungen übertragen werden, die in dem betreffenden Land die Verantwortung für die gemeinsamen Belange der Schulen bzw. Kindergärten übernommen haben und daher als nationale Assoziationen anzusehen sind.

Im Folgenden soll der Ablauf beschrieben werden, wie und inwieweit nationale Assoziationen Rechte an den Begriffen „Waldorf“ und „Rudolf Steiner“ erwerben können.

1. Räumlicher, sachlicher und institutioneller Anwendungsbereich

Die im Folgenden aufgestellten Grundsätze finden Anwendung im Geltungsbereich der eingetragenen Marken.

Sie umfassen ausschließlich die in den Klassen 41 und 42 im jeweiligen Markenregister eingetragenen pädagogischen und wissenschaftlichen Dienstleistungen.

Lizenznehmer können nationale Assoziationen von Schulen und Kindergärten sein. Als nationale Assoziationen gelten auch supranationale Assoziationen, welche über Staatsgrenzen hinaus für Einrichtungen in mehreren Ländern tätig sind, nicht dagegen rein regionale Zusammenschlüsse.

2. Umfang und Kosten des Lizenzerwerbs

Nationalen Assoziationen kann auf Antrag ein einfaches (Eigen-)Nutzungsrecht oder ein darüber hinausgehendes Unterlizenzierungsrecht an den Marken „Waldorf“ und/oder „Rudolf Steiner“ gewährt werden.

Die Lizenzvergabe durch den Bund der Freien Waldorfschulen und der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. erfolgt kostenlos.

Soweit Assoziationen im Wege des Unterlizenzierungsrechts berechtigt sind, Lizenzen an Schulen bzw. Kindergärten zu erteilen, so soll dies grundsätzlich ebenfalls kostenfrei erfolgen.

Lizenzgebühren dürfen von den nationalen Assoziationen nur insoweit (anteilig) erhoben werden, als sie Kosten abdecken sollen, die mit der Lizenzerteilung unmittelbar in Zusammenhang stehen (z.B. Qualitätskontrollen, Reisekosten Gutachter, Rechtsverfolgungskosten u.ä.) und für deren Erteilung oder Aufrechterhaltung zwingend erforderlich sind.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung als nationale Assoziation

Die Vergabe von Lizenzrechten ist an die Anerkennung der antragstellenden Einrichtung als nationale Assoziation geknüpft.

Voraussetzungen für die Anerkennung nationaler Assoziationen sind:

- a) Die nationale Assoziation muss von der deutlichen Majorität der auf der Grundlage der Waldorfpädagogik tätigen Schulen bzw. Kindergärten in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich gebildet und als Vertretung der gemeinsamen Anliegen akzeptiert werden.
- b) Die nationale Assoziation muss über einen eigenen Rechtsträger verfügen, mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten und ihre rechtlichen Vertreter benennen. Als Nachweis dient die Satzung und Registrierung der nationalen oder regionalen Assoziation.
- c) Die nationale Assoziation muss das Verfahren zur Aufnahme neuer Schulen bzw. Kindergärten gemeinsam bestätigt und schriftlich niedergelegt haben. Die darin vorgenommenen Beschreibungen, was eine Waldorf-/Rudolf-Steiner-Schule bzw. – kindergarten ist, dürfen den von der Internationalen Konferenz verabschiedeten „Wesentlichen Merkmalen der Waldorfpädagogik“ bzw. den von der „International Association of Steiner/Waldorf Early Childhood Education“ (IASWECE) verabschiedeten „Wesentlichen Merkmalen der Steiner/Waldorfpädagogik für die ersten sieben Lebensjahre“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung nicht widersprechen.
- d) Die Mitgliedschaft in einer Assoziation soll das eigenständige waldorfpädagogische Profil einer Schule nicht einschränken und die waldorfpädagogische Vielfalt fördern.

- e) Die nationale Assoziation muss gemeinnützig tätig sein.

4. Antragsverfahren

(1) Antragsempfänger

Der Antrag auf Anerkennung und Lizenzvergabe kann, soweit es sich um eine Assoziation für Schulen handelt, beim Bund der Freien Waldorfschulen (per Mail an: lizenz@waldorfschule.de) und bei der Internationalen Konferenz (per Mail an info@waldorf-international.org) oder, soweit es sich um eine Assoziation für Kindergarten handelt, bei der Vereinigung der Waldorfkinderergärten (per Mail an: info@waldorfkinderergarten.de) und bei der IASWECE (per Mail an: info@iaswece.org), gestellt werden.

(2) Notwendige Unterlagen

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) Satzung, Registerauszug, Gemeinnützigkeitsnachweis (sofern rechtlich nicht vorgesehen Darstellung und ggfs. Beleg der Tätigkeiten, aus welchen die Gemeinnützigkeit sich ergibt)
- b) Schriftliche Erklärung, aus welchen Einrichtungen und Personen sich die Assoziation zusammensetzt.
- c) Schriftliche Erklärung, welche Einrichtungen, die sich als Waldorf- oder Rudolf-Steiner- Schulen bzw. –kindergärten sehen, (derzeit) nicht an der antragstellenden Assoziation teilnehmen unter Angabe von Gründen dafür.

(3) Prüfung des Antrags

Liegen diese Unterlagen der Internationale Konferenz bzw. der IASWECE vor, bestimmen diese zwei geeignete Gutachter, die beauftragt werden, die in Nr. 3 angeführten Kriterien unabhängig voneinander zu überprüfen.

(4) Verfahren bei positiver Begutachtung

Kommen die Gutachter übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die genannten Kriterien vollständig erfüllt sind, empfiehlt die Internationale Konferenz der Waldorfschulen bzw. die IASWECE die Anerkennung und die Erteilung von Lizenzrechten, die auch Unterlizenzierungsrechte umfassen.

Der Bund der Freien Waldorfschulen bzw. die Vereinigung der Waldorfkinderergärten spricht sodann schriftlich die Anerkennung der Assoziation aus und schließt mit dieser einen Lizenzvertrag. Dabei können Befristungen verabredet werden, um sich gegenseitig im vertrauensvollen Umgang kennen zu lernen.

Die Einzelheiten der Lizenzvergabe sind einem gesonderten Lizenzvertrag vorbehalten.

(5) Verfahren bei überwiegend positiver Begutachtung

Kommen die Gutachter übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die genannten Kriterien noch nicht vollständig erfüllt sind oder kommen sie zu unterschiedlichen Auffassungen hierüber, beraten die Internationale Konferenz und der Bund der Freien Waldorfschulen bzw. die Vereinigung der

Waldorfkindergärten und die IASWECE darüber, ob der Assoziation gegenüber gleichwohl eine befristete Anerkennung unter Auflagen und eine einfache Nutzungslizenz ohne Unterlizenzierungsrecht erteilt werden kann. Die wesentlichen Ergebnisse der Beratung werden schriftlich festgehalten.

Wird dies einvernehmlich bejaht, teilt der Bund der Freien Waldorfschulen bzw. die Vereinigung der Waldorfkindergärten es der Assoziation mit und schließt einen entsprechenden befristeten Lizenzvertrag.

Anderenfalls teilt der Bund der Freien Waldorfschulen bzw. die Vereinigung der Waldorfkindergärten der Assoziation die Ablehnung des Antrages unter Vorlage der schriftlich festgehaltenen wesentlichen Ergebnisse der Beratung mit.

(6) Verfahren bei Ablehnung des Antrages

Empfiehlt die Internationale Konferenz bzw. IASWECE aufgrund übereinstimmend negativer Begutachtung die Ablehnung des Antrages, teilt der Bund der Freien Waldorfschulen bzw. die Vereinigung der Waldorfkindergärten der Assoziation die Ablehnung des Antrages mit.

(7) Schiedsverfahren

Gegen die Ablehnung des Antrages einer Assoziation kann diese bei der gemeinsamen Schiedsstelle (per Mail an: mediation@waldorf-international.org) die Durchführung eines Schiedsverfahrens verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

(8) Neuantrag

Ist ein Antrag auf Anerkennung abgelehnt, kann die antragstellende Einrichtung frühestens nach 1 Jahr einen neuen Antrag auf Anerkennung stellen

5. Pflichten von anerkannten Assoziationen mit Sublizenzierungsrechten

Anerkannte nationale Assoziationen, die ein Sublizenzierungsrecht erhalten, verpflichten sich

- a) ihre Lizenzverträge mit den Mitgliedsschulen auf der Grundlage von zur Verfügung gestellten Musterverträgen - soweit diese dem nationalen Recht nicht entgegenstehen - auszuarbeiten und diese bei der Lizenzierung zu verwenden. Wesentliche Abweichungen sind dem Bund der Freien Waldorfschulen als Markeninhaber mitzuteilen und müssen von diesem genehmigt werden;
- b) einmal im Jahr unaufgefordert eine Liste aller Lizenz-Verträge und deren Laufzeiten an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. zu übersenden;
- c) auf Anfrage binnen zwei Wochen gegenüber dem Bund der Freien Waldorfschulen oder der Internationalen Konferenz bzw. der Vereinigung der Waldorfkindergärten oder der IASWECE Auskünfte über einzelne Mitgliedseinrichtungen zu erteilen;
- d) dem Bund der Freien Waldorfschulen oder der Internationalen Konferenz bzw. der Vereinigung der Waldorfkindergärten oder der IASWECE Mitteilung zu machen, wenn eine von der Assoziation lizenzierte Einrichtung der Gesamtbewegung Schaden zufügende Handlungen unternommen hat, wie

sie im Lizenzvertrag beschrieben sind. Hierbei ist auch mitzuteilen, welche geeigneten Maßnahmen von ihr getroffen wurden, um einen vertragsgemäßen Zustand wieder herzustellen und ob dieser Zustand wieder hergestellt wurde.

6. Rücknahme der Anerkennung und der damit verbundenen Rechte

Die Anerkennung und die in die in diesem Zusammenhang erteilten Rechte können zurückgenommen werden, wenn eine nationale Assoziation nicht mehr die Mehrheit der Waldorfschulen in einem Land repräsentiert oder andere der in Nr. 3 genannte Voraussetzungen für die Anerkennung nationaler Assoziationen nicht mehr erfüllt oder die in Nr. 5 genannten Pflichten verletzt.

Gegen die Rücknahme kann die Assoziation bei der gemeinsamen Schiedsstelle (per Mail an: mediation@waldorf-international.org) die Durchführung eines Schiedsverfahrens verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle.